

I. Änderung  
der Satzung der Ortsgemeinde Filz  
über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von  
Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 09. Okt. 2003

Der Gemeinderat hat aufgrund § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Filz über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 09. Okt. 2003 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

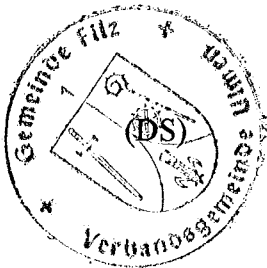
- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.**
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.**

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Filz, den 09.10.2003

Ortsgemeinde Filz





(Alfons Hieronimus)  
Ortsbürgermeister